

	<h2 style="margin: 0;">Einkaufs- bedingungen</h2>	Rev. St.	0	01.08.2017
		Dokumenten Kürzel		FTS_GP_EKS
		Erstellt, Genehmigt		Extern, GF
		Seite 1 von 5		

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Feldmann Türsysteme GmbH
<p>Nachfolgende Bedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen.</p>

§1 - Allgemeines
<p>1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen Feldmann Türsysteme GmbH und Lieferanten gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller abgeschlossenen Verträge und gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.</p> <p>2. Von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie von Feldmann Türsysteme GmbH schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.</p> <p>3. Zu widerlaufende oder entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners verpflichten die Feldmann Türsysteme GmbH nicht, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.</p>

§ 2 Angebot und Vertragsschluss
<p>1. Für den Umfang der Lieferung oder Leistung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von Feldmann Türsysteme GmbH maßgebend.</p> <p>2. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von drei Wochen seit Zugang an, so ist Feldmann Türsysteme GmbH zum Widerruf der Bestellung berechtigt. Bestellungen werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Wochen seit Zugang widerspricht.</p> <p>3. Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.</p> <p>4. Feldmann Türsysteme GmbH kann jederzeit Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, derartige Änderungen unverzüglich vorzunehmen. Der Lieferant kann dem Änderungsverlangen widersprechen, soweit ihm die Durchführung der Änderungen unzumutbar ist. Falls aufgrund einer Änderung eine Anpassung des Liefervertrages, insbesondere hinsichtlich der Liefertermine oder der Mehr- oder Minderkosten erforderlich ist, so werden die Vertragspartner dies angemessen einvernehmlich regeln.</p>

§ 3 Geheimhaltung
<p>1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber Feldmann Türsysteme GmbH, den Vertragsschluss sowie alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Der Lieferant verpflichtet sich diese Geheimhaltungsverpflichtung an etwaige unter Lieferanten weiter zu reichen und diese ebenfalls entsprechend dieser Geheimhaltungsvereinbarung zu verpflichten.</p> <p>2. Der Auftraggeber wird Feldmann Türsysteme GmbH unverzüglich darüber unterrichten, sofern ihm bekannt werden sollte, dass eine geheim zu haltende Information in den Besitz oder in die Kenntnis eines Dritten gelangt ist oder eine geheim zu haltende Unterlage verloren gegangen ist.</p> <p>3. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des jeweiligen Vertrages und erlischt erst, wenn und soweit das durch den Auftrag bekannt gewordene Geschäftsgeheimnis allgemein bekannt geworden ist.</p>



Einkaufs- bedingungen

Rev. St.	0	01.08.2017
Dokumenten Kürzel	FTS_GP_EKS	
Erstellt, Genehmigt	Extern, GF	
Seite 2 von 5		

§ 4 Unterbeauftragung

Der Vertragspartner von Feldmann Türsysteme GmbH ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Feldmann Türsysteme GmbH Dritte mit der Durchführung des Auftrages oder wesentlicher Teile hieraus unter zu beauftragen. Für den Fall der Zustimmung zur Unterbeauftragung verpflichtet sich der Auftragnehmer, sämtliche Vertragspflichten, die er gegenüber Feldmann Türsysteme GmbH übernommen hat, an den Unterbeauftragten weiter zu reichen. Hierzu gehört insbesondere, jedoch nicht abschließend, die vorstehende Verpflichtung zur Geheimhaltung von Geschäftsgeheimnissen.

§ 5 Preise, Versand, Verpackung

1. Die zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. Hierzu gehören z.B., jedoch nicht abschließend, Zollgebühren, Verpackungskosten, Versandkosten usw.
2. Lieferungen sind Feldmann Türsysteme GmbH unverzüglich nach Ausführung durch eine Versandanzeige anzukündigen sowie die Art, Menge und Gewicht der Lieferung zu erkennen zu geben. Die Bestellnummer von Feldmann Türsysteme GmbH ist bei jeder Korrespondenz anzugeben.
3. Der Versand erfolgt bis zur Ablieferung an dem von Feldmann Türsysteme GmbH angegebenen Bestimmungsort ausschließlich auf Gefahr des Lieferanten.
4. Vorzeitige Lieferungen, Über-, Unter- oder Teillieferungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Feldmann Türsysteme GmbH. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin. Bei fehlerhafter Lieferung ist Feldmann Türsysteme GmbH berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
5. Bei der Versendung der an Feldmann Türsysteme GmbH gelieferten Waren sind die gesetzlichen Bestimmungen durch den Lieferanten zu beachten. Dies gilt insbesondere, jedoch nicht abschließend, für Gefahrguttransporte sowie Art, Umfang und Rücknahme der Verpackung.
6. Lieferungen an Feldmann Türsysteme GmbH sind fracht- und spesenfrei zum Erfüllungsort und, sofern nichts anderes vereinbart ist, einschließlich der Verpackung zu erbringen. Die Kosten für die Transportversicherung werden durch den Lieferanten getragen. Der Gefahrübergang für Lieferungen an Feldmann Türsysteme GmbH erfolgt am Erfüllungsort und nach Abnahme durch Feldmann Türsysteme GmbH.
7. die Rechnung muss den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, insbesondere Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuernummer, Datum der Lieferung oder Leistung, Menge und Art der berechneten Waren enthalten und ist in einfacher Ausfertigung an Feldmann Türsysteme GmbH zu senden. Darüber hinaus sind Lieferantenummer, Nummer des Lieferscheins, Nummer und Datum der Bestellung (oder des Einkaufsabschlusses und Lieferabruf), Zusatzdaten des Bestellers und die Ablagestelle in der Rechnung anzugeben. Die Rechnung darf sich nur auf einen Lieferschein beziehen.

§ 6 Dokumente und Schutzrechte

1. Die ausgelieferten Produkte sind so zu kennzeichnen, dass eine Rückverfolgbarkeit sichergestellt ist.
2. Durch Feldmann Türsysteme GmbH angeforderte Ursprungsnachweise wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet, unverzüglich kostenfrei zur Verfügung stellen.
3. Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände gewerbliche Schutz-, Lizenz- und Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
4. Für den Fall, dass durch die Lieferung bzw. die gelieferten Gegenstände Schutzrechte Dritter betroffen sind, stellt der Lieferant Feldmann Türsysteme GmbH und deren Kunden von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.



Einkaufs- bedingungen

Rev. St.	0	01.08.2017
Dokumenten Kürzel	FTS_GP_EKS	
Erstellt, Genehmigt	Extern, GF	
Seite 3 von 5		

§ 7 Termine

1. *Vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung der vereinbarten Termine ist der Eingang der mängelfreien Lieferung oder Erstellung der Werkleistung bei der von Feldmann Türsysteme GmbH angegebenen Anlieferungsstelle bzw. Tätigkeitsort.*
2. *Im Falle des Verzugs des Lieferanten gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere ist Feldmann Türsysteme GmbH für den Fall, dass die Voraussetzungen des § 323 Abs. 1 BGB vorliegen berechtigt, anstelle des Rücktritts vom Vertrag den Auftrag durch einen Dritten zulasten des Lieferanten durchführen zu lassen.*
3. *Erkennt der Lieferant, dass seine Leistung oder Lieferung verzögert ist und die vereinbarten Termine nicht gehalten werden, so ist er verpflichtet, Feldmann Türsysteme GmbH hierüber unverzüglich zu unterrichten. Sofern der Lieferant geltend macht, dass erforderliche Mitwirkung von Feldmann Türsysteme GmbH zu der Verzögerung geführt hat, kann er sich hierauf nur berufen, wenn er die entsprechenden Informationen, Unterlagen usw. vorher schriftlich bei Feldmann Türsysteme GmbH angefordert hat unter Hinweis auf mögliche Fristüberschreitungen und Feldmann Türsysteme GmbH hierauf nicht innerhalb angemessener Frist reagiert hat.*

§ 8 Qualitätssicherung, Produkthaftung.

1. *Der Vertragspartner ist verpflichtet, ein Qualitätsmanagementsystem entsprechend der EN ISO 9001 in der jeweils gültigen Fassung wirksam einzuführen und von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle oder -gesellschaft zertifizieren zu lassen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Zertifizierung fortlaufend zu aktualisieren und entsprechende Nachweise Feldmann Türsysteme GmbH mit jeder Aktualisierung zur Verfügung zu stellen.*
2. *Wird Feldmann Türsysteme GmbH wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder Gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit seines Produkts in Anspruch genommen, die auf die Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, ist Feldmann Türsysteme GmbH berechtigt, vom Lieferanten Ersatz des Schadens zu verlangen, soweit dieser durch die vom Lieferanten gelieferten Produkte verursacht wurde. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion. Feldmann Türsysteme GmbH wird den Lieferanten unverzüglich unterrichten, sobald Ansprüche im Rahmen der Produkthaftung bekannt gemacht werden.*
3. *Der Lieferant verpflichtet sich, eine angemessene Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen, aufrechtzuerhalten und gegenüber Feldmann Türsysteme GmbH auf Anforderung nachzuweisen.*
4. *sonstige gesetzliche oder vertragliche Rechte (insbesondere aus Produkthaftungsgesetz, unerlaubter Handlung, Geschäftsführung ohne Auftrag) von Feldmann Türsysteme GmbH bleiben von den Regelungen des vorstehenden § 7 unberührt.*

§ 9 Gewährleistungsfristen

1. *Mängelansprüche von Waren und Dienstleistungen, die an Feldmann Türsysteme GmbH angeliefert worden sind, verjähren-außer in Fällen der Arglist-mit Ablauf von 33 Monaten seit Materialeinbau, spätestens jedoch nach Ablauf von 36 Monaten seit Lieferung an Feldmann Türsysteme GmbH. § 438 Abs. 3 BGB bleibt unberührt. Dies gilt nicht, wenn die Sache entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden ist und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht.*
2. *für Fahrzeuge, die in den USA, Puerto Rico oder Kanada vertrieben werden, verjähren Mängelansprüche für die in diese Fahrzeuge eingebauten Teile des Lieferanten entsprechend der längeren Gewährleistungsfristen gegenüber den Endkunden von Feldmann Türsysteme GmbH in Abweichung zu vorstehendem Abschnitt 1. mit Ablauf von 48 Monaten ab Fahrzeug Erstzulassung. Für Ersatzteile, die in den USA, Puerto Rico oder Kanada vertrieben werden, gilt die vorgenannte Verjährungsfrist entsprechend ab dem Zeitpunkt des Ersatzteileinbaus. Die Ansprüche verjähren jedoch spätestens 54 Monate seit Lieferung an Feldmann Türsysteme GmbH.*



Einkaufs- bedingungen

Rev. St.	0	01.08.2017
Dokumenten Kürzel	FTS_GP_EKS	
Erstellt, Genehmigt	Extern, GF	
Seite 4 von 5		

3.
Sonstige gesetzliche oder vertragliche Rechte von Feldmann Türsysteme GmbH bleiben von den Regelungen dieses Abschnittes unberührt.

§ 10 Gewährleistung

1.
Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen den vereinbarten Spezifikationen, insbesondere jedoch den neuesten anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
2.
Während der Gewährleistungsfrist gerügte Mängel der Lieferung/Leistung hat der Lieferant nach dessen Auffassung unverzüglich und unentgeltlich, einschließlich sämtlicher Nebenkosten, zu beseitigen.
3.
Der Lieferant ist frei in der Wahl der Art der Beseitigung der gerügten Mängel. Er kann hierzu auch den Austausch der mangelhaften Teile und eine Neulieferung oder Neuherstellung der schadhaften Teile veranlassen. Etwaige hierdurch anfallende Kosten bei Feldmann Türsysteme GmbH werden dem Lieferanten aufgegeben werden.
4.
Sofern der Lieferant nicht unverzüglich nach Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen sollte, steht Feldmann Türsysteme GmbH in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.

§ 11 Informationspflichten des Lieferanten

Soweit Behörden oder Kunden von Feldmann Türsysteme GmbH bestimmte Angaben und/oder Einblicke in die Produktionsabläufe oder die Produktionsunterlagen des Lieferanten verlangen, erklärt sich der Vertragspartner bereits jetzt bereit, die erforderlichen Unterlagen und Einblicke in seine Produktionsabläufe zur Verfügung zu stellen und jede zumutbare Unterstützung bei der Klärung der an Feldmann Türsysteme GmbH gestellten Fragen zu gewähren, soweit dem Lieferanten dies zumutbar ist.

§ 12 Ausführen von Arbeiten

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Werkgelände von Feldmann Türsysteme GmbH ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werksgelände von Feldmann Türsysteme GmbH zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von Feldmann Türsysteme GmbH oder deren gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist.

§ 13 Mängeluntersuchung-Mängelhaftung

1.
Feldmann Türsysteme GmbH wird die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen prüfen und festgestellte Mängel gegenüber dem Vertragspartner rügen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 30 Tagen beim Lieferanten eingeht.
2.
Bei Vorliegen eines Mangels innerhalb der ersten 6 Monate ab Lieferung wird widerleglich vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen Feldmann Türsysteme GmbH ungekürzt zu.
Feldmann Türsysteme GmbH ist berechtigt, vom Vertragspartner Beseitigung des Mangels oder Neulieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung oder Neulieferung bzw. Neuherstellung erforderlichen Aufwendungen zu tragen (§ 439 BGB). Das Recht auf Rücktritt oder Minderung sowie auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

	Einkaufs- bedingungen	Rev. St.	0	01.08.2017
		Dokumenten Kürzel	FTS_GP_EKS	
		Erstellt, Genehmigt	Extern, GF	
		Seite 5 von 5		

3. Feldmann Türsysteme GmbH ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen, wenn Gefahr im Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht und der Lieferant nach Ablauf einer durch Feldmann Türsysteme GmbH gesetzten angemessenen Nachfrist den Mangel nicht beseitigt hat.

4. Entstehen Feldmann Türsysteme GmbH infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Ausbau-, Einbau-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Gerichtsstand für Lieferung, Leistung und Zahlung sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebende Streitigkeiten ist der Sitz von Feldmann Türsysteme GmbH. Feldmann Türsysteme GmbH behält sich jedoch das Recht vor, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

2. Für die Rechtsbeziehung zwischen dem Käufer und Feldmann Türsysteme GmbH gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen.

3. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtlicher Vergleich Verfahren beantragt, so ist der andere Vertragspartner berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

4. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame oder mit einer Lücke versehene Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.